



Satzung von scram! e.V.

§1 Allgemeines

(1) Name

Der Verein ist in das Schwetzinger Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "scram! e.V.". Er hat seinen Sitz in Hockenheim.

(2) Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch das Anbieten eines Zugangs zum neuen Medium Internet mit folgenden Zielen:

- Aufzeigen und Bereitstellung der neuen Möglichkeiten der modernen Kommunikation zu Bildungszwecken.
- Förderung des verantwortungsvollen und fairen Umgangs mit der neuen Kommunikationstechnik.
- Förderung der Kommunikation zwischen Jugendlichen und Jugendverbänden auf kommunaler Ebene.
- Bereitstellung von Information zu lokalen Themen (Kultur, Sport, Freizeit, Schule, Jugendveranstaltungen usw.).

(3) Geschäftstätigkeit

Der Verein darf etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinn-Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensteile. Keine Person darf durch Verwaltungs- oder Betriebsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden: Privatpersonen, Non Profit Vereinigungen, Unternehmen und Verbände. Die Mitgliedermodelle sind:

- Mitgliedschaft "Classic".
- Mitgliedschaft "Non Profit".
- Mitgliedschaft "Sponsoring".
- Mitgliedschaft "Fördermitglied".
- Mitgliedschaft "Ehrenmitglied".

(2) Erwerb der Mitgliedschaft, Verlängerung der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Antrags entscheidet der Mitgliedswart.
- Ein Einspruch der Antragssteller gegen diese Entscheidung ist möglich.
- Der Antragssteller wird per E-Mail darauf hingewiesen.
- Bei eingelegtem Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- Ein erneuter Einspruch des Antragsstellers gegen diese Entscheidung ist dann nicht mehr möglich.
- Erwerb der Mitgliedschaft nach Antragszustimmung.
- Der monatlich anteilige Jahresmitgliedsbeitrag, ab Erwerb der Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, ist fällig und zahlungspflichtig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sich die Mitgliedschaft jährlich um ein weiteres Kalenderjahr.
- Dieser Vorgang wiederholt sich entsprechend.

(3) Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die aktuelle Beitragsgestaltung kann beim Vorstand erfragt werden, eine Veröffentlichung erfolgt auf der Internetpräsenz von scam! e.V..

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf dessen Antrag hin für jeweils ein Jahr von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags befreien. Dies wird insbesondere geschehen, wenn es sich bei den Mitgliedern um Jugendliche handelt, für die dieser Mitgliedsbeitrag offensichtlich eine Investition ist, die einen tiefen Einschnitt in ihre finanzielle Lage bedeutet.

(4) Änderung der Mitgliedschaft

Gestrichen

(5) Ende der Mitgliedschaft

Austrittstermin ist jeweils der 31.12. eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, wobei diese am 30. November des Geschäftsjahres vorliegen muss. Unterjährige Kündigungen können nicht vorgenommen werden und eine anteilige Monatsrückvergütung erfolgt nicht. Eine nicht fristgerechte Kündigung wird zum 31.12. des Folgejahres wirksam. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft:

- durch Ausschluss eines Mitglieds.
- durch Tod.

(6) Ausschluss

Der Ausschluss wird bei Mitgliedern vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Ein Einspruch des Ausgeschlossenen gegen diese Entscheidung ist nicht möglich. Gründe für einen Ausschluss sind:

- Wissentliche grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.
- Verhalten des Mitglieds, dass das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere der Verstoß gegen die Grundsatzregeln laut §3, Absatz 2.
- Auflösung des Vereins.

(7) Erstattung des Mitgliedsbeitrages bei Ausschluss

Ausgeschlossene Mitglieder erhalten für die Monate, für die sie bereits den Beitrag bezahlt haben und die noch nicht angebrochen sind, prozentual gerechnet den Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.

§3 Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder

(1) des Vereins

- Der Verein ist bemüht, die Verfügbarkeit des Systems hoch zu halten. Er übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass das System zu einer bestimmten Zeit, für eine bestimmte Zeitdauer oder in einem bestimmten Funktionsumfang zur Verfügung steht.
- Der Verein garantiert nicht, dass Information und Dateien korrekt und schnell zugestellt werden.
- Die Betreiber der einzelnen Systeme behalten sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen den Betrieb kurzfristig einzustellen oder einzelne Teilnehmer abzukoppeln. Gegen dieses Vorgehen kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

(2) der Mitglieder

Jedes Mitglied ist primär dazu verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

Darüber hinaus gelten verbindlich unsere Grundsatzregeln zur Benutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Kommunikationswege in der jeweils gültigen Fassung. Diese Grundsatzregeln sind auf der Internetpräsenz von scam! e.V. verfügbar.

§4 Gewährleistung und Haftung des Vereins und der Mitglieder

(1) des Vereins

- Der Verein ist bemüht, die Qualität der zur Verfügung gestellten Information zu sichern. Er übernimmt jedoch keine Haftung für den verbreiteten Informationsgehalt.
- Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Folgeschäden an irgendwelchen Einrichtungen der Mitglieder, die an die Systeme des Vereins angeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Viren entstanden sind.
- Der Verein speichert in seinen Systemen persönliche Daten in "automatischen Dateien". Diese Dateien werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt. Der Datenschutz kann nur im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten gewährleistet werden.
- Der Verein übernimmt keine Gewährleistung über den Schutz der Daten (z.B. persönliche Post), die über das Internet versendet werden.
- Alle im Namen des Vereins getätigten Unterschriften werden gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen abgedeckt.
- Persönlich wird haftbar, wer grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden anrichtet, zulässt oder billigt.

(2) der Mitglieder

- Die Mitglieder sind für die von ihnen erbrachten Informationsleistungen in vollem Umfang verantwortlich und haftbar.
- Ein Mitglied haftet für alle Schäden an Rechnersystemen der Betreiber oder an Systemen, die dort angeschlossen und/oder erreichbar sind, die durch den Missbrauch von gebotenen Möglichkeiten der System durch das Mitglied entstanden sind.
- Der Teilnehmer ist für den Schutz seiner Zugriffsrechte (speziell Passwort) verantwortlich und haftet bei Missbrauch aller Art.
- Bei Minderjährigen haften die Eltern / Erziehungsberechtigten.

(3) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen ist Schwetzingen.

§5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Gesamtvorstand für die Führung des Vereins
- Mitgliederversammlung als oberstes Organ

§6 Gesamtvorstand

(1) Zusammensetzung

a) geschäftsführender Vorstand

- insgesamt zwei Vorstandsmitglieder und ein Kassenswart.

b) übriger Vorstand

- Bereichsleiter, die vom Vorstand bestimmt werden.

(2) Aufgaben des Vorstandes

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- Gestaltung der Aktivitäten des Vereins
- Vorbereitung aller entscheidungsrelevanten Fragen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet, wie z.B. Höhe des Mitgliedsbeitrages, Umlagen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über beantragte Einsprüche

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
- Durchführung der vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse.
- Einberufung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden.
- Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere durch den Vorstandsvorsitzenden und das Vorstandsmitglied, welches für die Finanzen zuständig ist.
- Verteilung der Mittel des Haushaltsplans auf die unterschiedlichen Projekte.
- Erledigung der laufenden Geschäfte.

- Führung einer Akte, die sämtliche Protokolle aller Sitzungen und den gesamten Schriftverkehr des Vereins enthält. Diese Akte bleibt Eigentum des Vereins.

(3) Wahl des Gesamtvorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf unbeschränkte Zeit gewählt, der gewählte Vorstand bestimmt den übrigen Vorstand.

Für die Ausübung der Ämter des gewählten Vorstandes sind alle nicht juristischen Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Vertretung des Vorstandes

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand, wobei gegenüber Dritten jeder jeweils alleine vertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass außerhalb der Bereichsaufgaben die restlichen Vorstandsmitglieder nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder eine Absprache erfolgt ist.

(5) Zeichnungsberechtigung

Jeder Vorstand ist im Rahmen seiner Bereichsaufgaben zeichnungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende ist in allen Angelegenheiten des Vereins zeichnungsberechtigt und die anderen Vorstandsmitglieder - außerhalb ihrer Bereichsaufgabe - sind nach Absprache oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

Das Vorstandsmitglied der Bereichsaufgabe Finanzen und der 1. Vorsitzende ist im Rahmen der Finanzamtangelegenheiten, Konto- und Kassenführung zeichnungsberechtigt.

(6) Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Geschäftsbereich nach Weisung des 1. Vorsitzenden von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrzunehmen.

In dieser Mitgliederversammlung wird für das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds ein neuer Vertreter gewählt, dessen Amtszeit bis zu den nächsten üblichen Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes andauert.

(7) Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt in der Regel einmal in zwei Monaten zu seiner Sitzung zusammen.

Zu den Vorstandssitzungen werden nur die Mitglieder des Vorstandes eingeladen.

(8) Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit gefasst.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht vom Gesamtvorstand entschieden werden. Insbesondere ist in der Mitgliederversammlung über folgende Punkte zu beschließen:

- Entlastung des Gesamtvorstandes.
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands.
- Bestellung von zwei Kassensprüfern, die Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- Satzungsänderungen.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen.
- Auflösung des Vereins.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in periodischen Abständen, in der Regel einmal im Jahr, mindestens aber innerhalb von 18 Monaten statt. Die Mitglieder werden vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im vereinseigenen Informationsnetz eingeladen. Alternativ erfolgt die Einladung durch eine öffentliche Bekanntgabe in der "Schwetzingener Zeitung".

Satzung von scram! e.V.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 30% der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Anträge hierfür sind schriftlich mit Angabe der Gründe der Einberufung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf 7 Tage.

(3) Beschlussfassung, Stimmenmehrheit

Bei der Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dies ist insbesondere der Fall bei folgenden Punkten:

- Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit.
- die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit.

(4) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der Mitglieder, aber mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit einmal festgestellt, so gilt die Versammlung so lange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

Bei Beschlussunfähigkeit hebt der Versammlungsleiter die Versammlung sofort auf und es ist durch den 1. Vorsitzenden für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese Versammlung ist dann - darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen - in jedem Falle beschlussfähig.

(5) Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder.

(6) Protokollführung

Alle Beschlüsse und deren Beschlussfähigkeit sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§8 Wahlverfahren

(1) Stehen in einer Mitgliederversammlung Neuwahlen des Vorstandes laut §6, Absatz 3 und 6 an, so ist deren Tagesordnung vorrangig von diesen Neuwahlen bestimmt.

(2) Die Neuwahlen werden durch zwei Wahlleiter durchgeführt, die vorher von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(3) Den Neuwahlen hat in der Regel die Entlastung des Vorstandes voranzugehen.

(4) Diese Entlastung wird mit Mehrheitsentscheid der Versammlung nach dem Verlesen des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes erteilt.

(5) Die Wahlen sind nach den Regeln des Landeswahlgesetzes gleich, geheim und frei durchzuführen, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme pro Wahlgang erhält, es sei denn, es sind mehr als ein Amt pro Wahlgang zu wählen.

(6) In ein Amt gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(7) Besteht Stimmgleichheit, so ist ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang durchzuführen.

(8) Nach dem ersten Wahlgang kann die Wahlliste erneut eröffnet werden.

(9) Kommt kein neuer Bewerber hinzu, ist beim zweiten Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

(10) Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.

(11) Für den bei erneuter Stimmgleichheit nötigen dritten Wahlgang gilt Punkt 8 und 9 entsprechend.

(12) Ist nur ein Amt zu wählen, so sind in dem Wahlgang, bei dem erstmals die relative Stimmenmehrheit genügen würde, nur noch die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem unmittelbar vorangegangenen Wahlgang zugelassen (Stichwahl).

(13) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Der Entscheid jedes Mitglieds erfolgt durch Aufschreiben des Amtes und des dafür gewählten Vertreters auf einen Stimmzettel. Sowohl Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Ämter bestimmt sind, als auch Stimmzettel, die andere Vertreter als die zu den jeweiligen Ämtern vorgeschlagenen Kandidaten enthalten, sind ungültig. Sie sind darüber hinaus ebenfalls ungültig, wenn sie außer den Ämtern und der jeweils dazu gewählten Person weitere Schrift oder Zeichen enthalten.

(14) Der Gewählte muss nach seiner Amtswilligkeit befragt werden und kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(15) Kommt die Wahl in einer Mitgliederversammlung, z.B. durch Beschlussunfähigkeit laut §7, Absatz 4 nicht zu einem Ergebnis, so ist die ursprüngliche Person des zu wählenden Amtes noch so lange im Amt, bis die Wahl in der folgenden Mitgliederversammlung erfolgreich verläuft. Erfolgt diese Wahl ebenfalls nicht erfolgreich, so kann der Verein gemäß §7, Absatz 3 aufgelöst werden.

§9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt der KJG Hockenheim zum Zwecke der örtlichen Jugendarbeit oder ähnlichen Einrichtungen mit denselben Zielen zu.

§10 Schlussbestimmung

Übergeordnetes Recht bleibt durch diese Satzung unberührt.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsgemäß beschlossene Ordnungen treten jeweils mit ihrer satzungsgemäßen und rechtswirksamen Beschlussfassung in Kraft.

Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich ein anderes Datum des Inkrafttretens satzungsgemäß und rechtswirksam beschlossen ist.

Diese Satzung ist bei der 4. Mitgliederversammlung am 28.05.2005 von den Mitgliedern beschlossen worden.

Stand: 28.05.2005